

Sicherheit der Thronfolge sowie der übereinstimmende Wortsinn aller älteren und neueren Hausgesetze (jedem wichtige, nicht bloß fingierte) eheliche Geburt, welche allen Legitimierten, auch den sog. Waiselkindern, abgeht" (Hermann Schulze, Das persönliche Staatsrecht I [1872] 182; derl. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I [1881] 215). Mit ihm stimmen alle andern Staatsrechtlehrer überein, so Anshöb a. a. O. 572, für Bayern W. v. Seydel a. a. O. 191: „Zur Thronfolgeberechtigung wird u. a. erfordert: Geburt aus rechtmäßiger Ehe. Nicht thronfolgeberechtigt sind daher sowohl die vor der Ehe Erzeugten, aber in der Ehe Geborenen, als auch die durch nachträgliche Ehe Legitimierten. Die Frage, ob eine Ehe rechtmäßig ist, und ob Zeugung in der Ehe vorliegt, ist nach bürgerlichem Recht zu beantworten.“ Ebenjowenig wird nach § 8 der Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg ein außerehelich geborener Nachkomme und dessen Abkömmlinge auch in dem Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe oder durch Restrikt des Staatsoberhauptes juristionsfähig (vgl. v. Saurwig a. a. O. 42). Das gleiche gilt für die Erbfolge im großherzoglich badischen Hause (vgl. Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogthums Baden [1895], 27) vfm. Auch das österreichische pactum successorium vom Jahre 1703 hat die Legitimierten von jeder Erbfolge ausgeschlossen.

5. Die Volljährigkeit der Prinzen. Die Goldene Bulle VII § 4 hat für die Kurfürsten den Volljährigkeitstermin auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt. In den meisten Landesverfassungen und Hausgesetzen ist heute der Volljährigkeitstermin für alle Prinzen des Hauses festgesetzt, und zwar gilt hierfür in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen für den Thronfolger das vollendete 18. Lebensjahr, für die übrigen Kinder das zurückgelegte 21. Lebensjahr. In den herzoglich sächsischen Hanjern, in Anhalt, Meckl. und Meckl. gilt als Volljährigkeitstermin das vollendete 21. Lebensjahr, in Mecklenburg das zurückgelegte 19. Lebensjahr.

6. Vormundschaft. In den meisten deutschen Staaten führt der regierende Herr die Obervormundschaft über die minderjährigen Mitglieder des fürstlichen Hauses, so in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden vfm. Die von den Prinzen ernaunten Vormünder ihrer Kinder bedürfen der Befähigung des Familienoberhauptes; wo diese nicht genügt wird, oder wo der Vater seinen Vormund ernannt hat, bestimmt der Familienchef die Vormundschaft. In einigen Staaten, z. B. in Württemberg, haben die Vormünder vor der höchsten Landesbehörde in Vormundschaftsachen (der Justizkommission des Oberlandesgerichtes) Rechenschaft zu legen. Die Entmündigung eines Prinzen wird in den meisten deutschen Fürstenthümern durch den Familienrat ausgesprochen.

7. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Mitglieder der regierenden Häuser. Diese bestehen in Geldbezügen aus Staatsmitteln in Form von Apanage, Subvention, Wittum, Radegelehen, Einrückungsgeldern, Wittgabe oder Auszahlung. Mit der Abköpfung der Landesverfassungen erhielten die nachgeborenen Söhne eine auf ihre Nachkommen bis zum Aussterben derselben vererbliche Verforgung; dieselbe bestand in einem paragium, d. h. in einer der Landeshoheit des Kleinsten derjenigen Gütern, oder in einer Apanage genannten Rente, welche gewöhnlich die gewöhnliche Form der Verforgung bildet. Auch kommen besondere Formen der Fideikommiss-, Seniorate und Sekundogenituren vor. Die Höhe der Apanagen wurde schon durch die Goldene Bulle und überhaupt zu Zeiten des römisch-deutschen Reiches nach billigen Ermessen bestimmt, und es fand das Verfügungsrecht auf dieselben keine Anwendung. Auch haben, soweit die Gesetze der einzelnen Häuser nichts anderes verfügen, die Söhne des regierenden Fürsten kein Recht auf eine Apanage, solange dieser lebt, sondern es hat ihnen ihr Vater den landesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Nach seinem Tode hat der Thronfolger die Apanagen zu leisten, soweit nicht die Hausgesetze verordnen, daß die neuen Apanagen aus den Beträgen der bereits bestehenden zu leisten sind. Soweit Paragien oder Fideikommissleistungen nicht bestehen oder die Donatoren des Herrscherhauses nicht anordnen, muß die Staatskasse die Apanagen ganz oder zum Teil tragen, wobei das Verfügungsrecht der konstitutionellen Körperschaften gewahrt bleibt. Die neueren Hausgesetze haben aber den Söhnen des Souveräns schon bei dessen Lebzeiten, z. B. von ihrer Volljährigkeit an, Apanagen gewährt und dieselben in verschiedener Weise festgesetzt. In Österreich, z. B. wird jedem Erzherzogen und jeder Erzherzogin ohne Unterschied, also auch den Sprossen der Seitenlinien, eine solche von jährlich 20 000 Gulden gewährt, und zwar vom Tage der Geburt an. Nebenbezüge aus Ämtern u. dgl. oder aus besonderem Titeln dürfen nicht in die Apanage eingerechnet werden. Auch für die Söhne nachgeborener Prinzen tritt in Ermanglung anderer Bestimmungen der Apanagenbezug erst bei ihres Vaters Tode ein, der sie bis dahin zu unterhalten hat, falls er selbst schon Apanage bezog. Auch haben die Prinzen von ihrer Apanage die Ausgaben ihrer Lehnen und die Wittümer in ihrer Linie zu leisten, und es können die Apanagierten nicht lehnswillig über das ihnen als Apanage Zugewiesene disponieren. Ferner sind die Apanagen bestreuen ganz oder zum Teil der Beschlagsnahme durch Gläubiger entzogen, z. B. in Württemberg (Hausgesetz von 1838 § 25), Sachsen (Hausgesetz von 1837 § 18), Baden (Apanagegesetz von 1839 § 14).

Was die unvermählten Prinzessinnen anlangt, so haben die Prinzen des regierenden Hauses für den landesgemäßen Unterhalt ihrer Lehnen zu